

BGE 40 I 298

Bundesgericht (BGE), 1914-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_I_298

FR: ATF 40 I 298

IT: DTF 40 I 298

Volltext

1()8 Strafrecht. 11. FABRIK- UND HANDELSMARKEN MARQUES DE FABRIQUE ET DE COMMERCE 33. Urteil des Kassationshofes vom 27. Mai 1914 i. S. Gebrüder Welti gegen Verein Münchener Brauereien. «Münchener Bier» ist Herkunftsbezeichnung und nicht zur Qualitätsbezeichnung geworden. Inwieweit darf der Ausdruck vermittelt Beifügung eines Zusatzes als Qualitätsbezeichnung verwendet werden? «Gebrüder Welti's Spezial Münchner Bier, Baden» bildet keine zulässige Qualitätsbezeichnung. Frage des strafrechtlichen Verschuldens bei unzulässiger Verwendung von Herkunftsbezeichnungen. A. - Die Kassationskläger sind Teilhaber der Kollektivgesellschaft «Gebrüder Welti zum Falkenbräu» in Baden. Als Reklamemittel für den Vertrieb des von ihnen hergestellten Bieres haben sie in Wirtschaften, die ihr Bier ausschütten, verwendet: a) Plakate mit der Aufschrift «Gebrüder Welti's Spezial-Münchner Bier-Baden». Die obere Zeile einnehmende Firmaltabelle ist mit verhältnismässig viel kleineren Lettern geschrieben, als die Worte «Spezial-Münchner Bier» der Mittelzeile, deren Buchstaben zudem durch Umrandung hervorgehoben sind. Das zu unterst stehende Wort «Baden» weist wiederum kleinere Lettern auf. b) Deckelgläser mit der Aufschrift «Gebrüder Welti's Münchner Bier Baden.» Auf Grund dieser Tatsachen hat der kassationsbeklagte Verein, ein Verband von Münchener Bierbrauereien zum Zwecke der Wahrung gemeinsamer gewerblicher Interessen, gegen die Kassationskläger wegen unbefugten Gebrauchs der Herkunftsbezeichnung «Münchener Bier» Strafklage erhoben. Die erste Instanz, das Bezirksgericht Baden, hat die Angeschuldigten von Schuld und Strafe freigesprochen, das aargauische Obergericht dagegen hat Fabrik- und Handelsmarken. No 33. sie auf Beschwerde des Kassationsbeklagten hin durch Urteil vom 24. Januar 1914 der Übertretung des Art. 18 MSchG schuldig befunden und gemäss den Art. 25 und 262 dieses Gesetzes zu je 50 Fr. Geldbusse, für den Fall der Zahlungsverweigerung zu 10 Tagen Gefangenschaft verurteilt. B. - Gegen dieses Urteil richtet sich die nunmehr gültig erhobene Kassationsbeschwerde der Angeschuldigten. Sie beantragen: Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und festzustellen, dass die eingeklagten Plakate und Deckelgläser nach dem MSchG nicht verboten und ihr Gebrauch durch die Kassationskläger nicht strafbar sei und es sei der Fall in diesem Sinne zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der kassationsbeklagte Verein hat auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde angetragen. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - In erster Linie behaupten die Kassationskläger, die Bezeichnung «Münchener Bier» sei aus einer Herkunfts- zu einer Qualitätsbezeichnung geworden und ihre Verwendung daher nach Art. 20 Ziff. 2 MSchG auch den Brauereien ausserhalb Münchens gestattet. Die Vorinstanz hält diese Auffassung für unrichtig. Sie stützt sich im wesentlichen auf den Bundesgerichtsentscheid vom 18. März 1907 i. S. des heutigen kassationsbeklagten Verbandes gegen Hofer und Gasser (BE 33 I N° 25), wonach angenommen wurde, dass es für die Beurteilung der Frage nicht sowohl auf die Übungen und Gepflogenheiten der

schweizerischen Brauereien und des Wirteslandes ankomme, welche Kreise naturgemäss die Tendenz hätten, eine renommierte Herkunftsbezeichnung in eine Qualitätsbezeichnung umzuwandeln, sondern auf den Sprachgebrauch in der Auffassung des konsumierenden Publikums und für dieses jedenfalls sei der Ausdruck «(Müncheuer Bier)»

Herkunftsbezeichnung. Diese Strafrecht. bundesgerichtliche Feststellung. erklärt nun die Vorinstanz, treffe auch heute noch zu und sie gelte im besondern auch für den Kanton Aargau. Zwar würden erfahrene Konsumenten darauf achten, ob das Bier die Spezialmarke einer Münchener Brauerei trage, aber wohl die Mehrheit der Personen. vor allem auf dem Lande, mache diese Unterscheidung nicht, sondern stelle lediglich auf die Bezeichnung «Münchener Bier», als die eines in München gebrauten Bieres, ab, und denke bei dieser Bezeichnung durchaus nicht an eine gewisse Brauart. Es lässt sich nicht sagen und wird von den Kassationsklägern auch nicht behauptet, dass diese Würdigung in rechtlicher Beziehung zu Bedenken Anlass gebe, namentlich dass sie die Begriffe der Herkunfts- und der Qualitätsbezeichnung oder die Voraussetzungen für die Umwandlung der einen Bezeichnung in die andere rechtsirrtümlich auffasse. Sodaun weicht auch die tatsächliche Grundlage, auf der die Streitfrage im vorliegenden Falle zu beurteilen ist, von der beim genannten Bundesgerichtsscheide gegebenen nicht in der Weise ab, dass die Frage nunmehr anders zu lösen wäre. Die Kassationskläger machen zwar geltend, der Umwandlungsprozess von der Herkunfts- zur Beschallenenheitsbezeichnung « Münchener Bier» habe sich seit jenem Urteile von 1907 vollzogen. Allein irgendwelche erhebliche Tatsache hierfür haben sie nicht anzugeben vermocht. Ihre Behauptung, es gebe ein besonderes, von München aus exportiertes «Müllchenelmalz», ist für die Frage bedeutungslos. Im übrigen aber erweist sich wohl die Unrichtigkeit dieses Standpunktes für den Richter schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung. Und endlich ist noch auf die bei den Akten liegende Sammlung zahlreicher Gerichtsentscheidungen aus verschiedenen Ländern, worunter mehrere von schweizerischen Gerichten, zu verweisen, die dartun, dass der Kassations- Fabrik- und Handelsmarken. N° 33. SOI beklagte Verein auch in den letzten Jahren gegen die Bestrebungen, dem Worte « Münchener Bier» den Charakter einer Herkunftsbezeichnung zu nehmen, nach Kräften und mit Erfolg aufgetreten ist. 2. - Im weitern stellen die Kassationskläger darauf ab, dass sie den Ausdruck «Münchener Bier» nicht für sich allein verwendet, sondern mit Zusätzen versehen und ihm namentlich ihren Firmenamen beigefügt haben, wodurch er zu einer markenrechtlich nicht mehr schutzfähigen Qualitätsbezeichnung geworden sei. Sie berufen sich hierbei ebenfalls auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid : In jenem Prozesse hätten sich nämlich die Sachverständigen dahin ausgesprochen, dass «Münchener Bier» nur in Verbindung mit der Angabe einer Schweizer Brauerei als Qualitätsbezeichnung aufgefasst werden könne, und das Bundesgericht selbst habe damals die Verbindung des Namens der (auswärtigen) Brauerei mit der Bezeichnung «Münchener» als ein Beispiel einer hinreichend deutlichen Qualitätsbezeichnung erklärt. Hierüber ist zu bemerken : Es darf wohl als eine allgemeine Tendenz der gegenwärtigen Gesetzgebung und Rechtsprechung betrachtet werden, im Gebiete des wirtschaftlichen Wettbewerbes auf möglichst wirksame Weise den Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr und den Schutz des Rechts der Persönlichkeit zur Geltung zu bringen. Von diesem Gesichtspunkte aus Hesse sich, was im besondern die Herkunftsbezeichnungen anlangt, fragen, ob nicht schliesslich dem gegenwärtigen MSchG in Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 223 der eidgen. Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 (eidgen. Gesetzes-Sammlung N. F. XXX S. USO), - wonach in jedem Bierlokal die Firma, deren Bier ausgehenkt wird, anzubringen und der Ausschank von Bier

unter falscher Herkunftsbezeichnung verboten ist, - es überhaupt als unstatthaft angesehen werden müsse, Herkunftsbezeichnungell Strafrecht. mit Zusätzen zu versehen, um dadurch die Möglichkeit ihres Gebrauches als Qualitätsbezeichnung zu erlangen, (in diesem Sinne besonders auch ein VO::1 ÜSTERRIETH bei der Revision des deutschen Warenzeichengesetzes, gemachter Vorschlag, vgl. Markenschutz und Wettbewerb, 13 S. 369). Eine solche Regelung würde namentlich alle jene Bestrebungen vereiteln, den Zusatz gerade deshalb beizufügen, um Unsicherheit darüber bestehen zu lassen, ob die Herkunft oder die Beschaffenheit der 'Vare gemeint sei, und es würde so verhindert, dass eine Umbildung zur Qualitätsbezeichnung, statt sich allein durch die organische 'Vandlung des Sprachgebrauches zu vollziehen, unter Mitwirkung unerlaubter Mächtschaften der Konkurrenz auf künstlichem Wege zustande kommt oder sich beschleunigt. Einer genaueren Prüfung dieser Frage bedarf es indessen im vorliegenden Falle nicht: Auch wenn man nämlich mit jenem früheren Bundesgerichtsentscheide (dem in dieser Beziehung auch die Rechtsprechung des Reichsgerichtspräsidenten) grundsätzlich die Verwendung von mit solchen Zusätzen versehene Herkunftsbezeichnungen den auswärtigen Gewerbetreibenden gestattet, so muss dies doch, wie das Bundesgericht schon damals hervorgehoben hat, in einer "reise geschehe", die eine Täuschung gänzlich ausschliesst und den Qualitätscharakter der Bezeichnung klar und für jedermann erkennbar hervortreten lässt. Dass damals das Bundesgericht als Beispiel hierfür die Verbindung des Brauereinamens mit der Herkunftsbezeichnung des Bieres genannt hat, darf nicht in dem Sinne missverstanden oder missdeutet werden, dass dies nun schlechtweg und vorbehaltlos für alle Wortverbindungen dieser Art gelten sollte, ohne Rücksicht auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles. Vielmehr kann jenes Beispiel nach der ganzen Begründung des Entscheides selbst sich nicht auf solche Fälle beziehen, wo der Firmenname, sei es als solcher schon, sei es wegen der Art und Weise seiner Darstellung, nicht Fabrik- und Handelsmarken. No 33. 303 genügt, um jeden Zweifel darüber auszuschliessen, dass die geschaffene Bezeichnung wirklich eine Qualitätsbezeichnung sei. Solche Zweifel bleiben aber auch hier bestehen: Die Aufschrift sowohl der Plakate als der Deckelgläser kann zu der Meinung veranlassen, dass die Kassationskläger damit nicht auf ein von ihnen selbst hergestelltes einheimisches Bier, sondern auf ein von ihnen als Depothalter vertriebenes Münchenerbier hinweisen wollen. Bei den Plakaten kommt noch dazu, dass der Firmenname infolge der verhältnismässigen Kleinheit seiner Lettern vor den Worten « Spezial-Münchner Bier » ganz zurücktritt, deren Grösse und Ausgestaltung namentlich bei Betrachtung aus einiger Entfernung, die Aufmerksamkeit des Lesers auf sie konzentriert. Was aber den dem Worte « Münchnerbier » vorangestellten Ausdruck « Spezial » betrifft, so bezeichnet er nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht, wie die Kassationskläger behaupten, das unechte, nachgeahmte, im Gegensatz zum Originalerzeugnis, sondern er weist, wenigstens bei Verbindungen vorliegender Art, auf eine besondere Beschaffenheit, namentlich die gute Qualität der durch das zugehörige Hauptwort bezeichneten Sache, hier also des (Oode pena.l feder~l .art. 34~ - "l'lll-t;'e'l'ti-on d-oio'Sh'ce ~d?! }v<entuel) : &- ments ·d'appr.eciaüon necessaires; renvOl almstance canto- nale a teneurde f'art. !73 OJF. A. - Par jugement des 10.12 fevrier 1914, le !ribu- nalde police du -district de Lausanne a condamn!;e pour eontrav.entlon ,aux art. 24 litt. c et j, 18 al. 3, 2;), 26et 33 de la loi rMerale s~r les marques de fabrique, les nommes Theodore Ewa'ld, fabricant a Bäle, et Chades Gros, fabricant a Geneve, non presents a l'audience, l'un a ·50 fr., l'autre a 200 fr. d'amende; il a, par contre, liOOre de la poursuite le sieur Luigi Rezzonico, fa.bricant a Lugano, ainsi que les coiffeurs et negociants SULvants :

Henriette Aneth, Ulysse Campiche, Ernest Schoch, Richard Spothelfer. Robert Sommerhalder et Ernest Brugger, tous domiciliés à Lausanne. . B. - Les faits à la suite desquels une poursuite pénale avait été ouverte contre ces personnes consistaient, pour Rezzonico tout d'abord, dans la vente aux autres inculpés de flacons d'Eau de Cologne revêtus d'étiquettes constituant des imitations de la marque de fabrique de la plaignante, la maison J. M. Fauna, et effectuée par lui depuis moins de deux ans, mais antérieurement au 28 octobre 1912, date à laquelle il a été

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.